

GÖHMANN

RECHTSANWÄLTE • NOTARE

Göhmann Postfach 10 52 80 28052 Bremen

Verwaltungsgericht Bremen
1. Kammer
Am Wall 198
28195 Bremen

Rainer Kulenkampff
Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Notar

Wachtstraße 17 - 24
(Baumwollbörse)
28195 Bremen
Tel. 0421.33953-0
Fax 0421.326485
bremen@goehmann.de
www.goehmann.de

Liste der Partner unter
<http://www.goehmann.de/goehmann/partner>

Sekretariat: Maja Kloss
Tel. 0421.33953-0
Fax 0421.326485
bremen@goehmann.de

Bremen, den 14.10.2015
Az.: 70411-15/kl

KLAGE

von Seiten

des Beirats Schwachhausen, vertreten durch die Beiratssprecherin Frau Barbara Schneider,
Wilhelm-Leuschner-Str. 27 A, 28329 Bremen,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: GÖHMANN Rechtsanwälte, Wachtstr. 17-24, 28195 Bremen

gegen

den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Herrn Dr. Joachim Lohse, Contrescarpe 72,
28195 Bremen,

- Beklagter -

wegen: Einleitung einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit

Namens und in Vollmacht des Klägers leiten wir hiermit eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit gegen dem Beklagten ein und beantragen,

den Beklagten zu verpflichten,

- 1. zugunsten des Klägers im Rahmen der Aufstellung des Haushalts der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2016 – im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushalts auch für das Jahr 2017 – in seinen Haushaltsplan im Rahmen der zu bildenden Ressort-Eckwerte auf den Stadtteil Schwachhausen bezogene Mittel (Stadtteilbudget) gemäß § 32 Abs. 4 Ortsbeirätegesetz (OBG) auszuweisen, und zwar für solche Projekte, zu denen der Kläger gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 OBG die ausschließliche Entscheidungsbezugnis hat;**
- 2. die Ausweisung in seinem Haushaltsplan in die Haushaltsberatungen der zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Bremen einzubringen.**

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Beirat Schwachhausen hat auf seiner Sitzung am 22.07.2015 einstimmig beschlossen, den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr aufzufordern, in den bevorstehenden Haushaltsberatungen ein Stadtteilbudget für Schwachhausen auszuweisen.

Beweis: Schreiben des Ortsamts Schwachhausen-Vahr vom 27.07.2015 (**Anlage 1**)

Mit einem weiteren Beschluss, dem vorgenannten Schreiben ebenfalls beigefügt, hat der Beirat Schwachhausen seine jetzigen Prozessbevollmächtigten beauftragt, den Beschluss dem Beklagten vorzulegen. Das ist mit Anwaltsschreiben vom 05.08.2015 geschehen.

Beweis: Schreiben vom 05.08.2015 (**Anlage 2**)

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 01.09.2015 mitgeteilt, dass er sich außerstande sehe, dem Antrag in der vorgelegten Form näherzukommen und in die Gremien einzubringen.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 01.09.2015 (**Anlage 3**)

Der Kläger verfolgt deshalb sein Begehren nunmehr in einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit gegenüber dem Beklagten weiter.

II. Zulässigkeit der Klage

1. Der Kläger ist klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). (Vgl. VG Bremen, Urteil vom 15.11.2006, 1 K 579/06, Beschluss vom 01.11.2010, 1 V 1668/10 und Beschluss vom 04.12.2013, 1 V 2038/13).

Der Kläger beruft sich auf seine Rechte gem. § 10 Abs. 3 OBG i. V. m. § 32 Abs. 4 OBG. Danach entscheidet der Beirat über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Einzelplänen der Ressorts gem. § 32 Abs. 4 OBG nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Stadtteilbudgets).

In § 32 Abs. 4 OBG heißt es wiederum, dass in den Einzelplänen der Ressorts die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen werden, über die die Beiräte gem. § 10 Abs. 3 entscheiden.

2. In einer Kommunalverfassungsstreitigkeit hat sich die Klage gegen das Organ zu richten, das die begehrte Rechtshandlung abgelehnt hat. Das ist hier der Beklagte.

III. Begründetheit der Klage

1. Der Kläger beruft sich auf sein Alleinentscheidungsrecht gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 OBG.

Dazu heißt es in der Begründung des Gesetzes (Brem. Bürgerschaft Drs. 17/24S vom 05.09.2007):

Die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen ist ein zentrales Anliegen der Neufassung dieses Ortsgesetzes. Zur Klarstellung und als Voraussetzung für die Anwendung der Einvernehmensregelung in § 11 wird nunmehr systematisch unterschieden zwischen Angelegenheiten, in denen der Beirat allein entscheiden kann (Entscheidungsrechte, Abs. 1) und Angelegenheiten, in denen der Beirat gemeinsam mit anderen Stellen entscheidet (Zustimmungsrechte, Abs. 2). (Drs. a. a. O., S. 18).

Gesondert geregelt ist in Abs. 3 das Entscheidungsrecht über noch zu bildende Stadtteilbudgets bei den jeweiligen Ressorts nach Maßgabe des Haushaltsplans. (Drs. a. a. O., S. 19)

Demgegenüber wird nun klar geregelt, dass bei den Alleinentscheidungsrechten der Beiräte nach § 10 Abs. 1 keine Einvernehmensregelung gilt ... (Drs. a. a. O., S. 19).

2. Die Stadtbürgerschaft hat den Senat mit Beschluss vom 12.12.2013 aufgefordert, darzulegen, ob und wie die Bestimmungen im Ortsgesetz über die Beiräte und Ortsämter zu Stadtteilbudgets umgesetzt werden können und hat insoweit um einen Bericht bis zum 30. Juni 2014 gebeten.

Der Senat hat darauf den geforderten Bericht mit Datum vom 04.11.2014 vorgelegt.

Beweis: Brem. Bürgerschaft, Drs. 18/625S (zu Drs. 18/481S) vom 04.11.2014
(Anlage 4).

Am Schluss seines Berichts hat der Senat empfohlen,

eine Absicherung von Stadtteilbudgets bei der Aufstellung der Haushalte 2016 ff. im Rahmen der zu bildenden Ressortdeckwerte vorzunehmen, da eine Umsetzung im bereits beschlossenen Haushalt nicht empfohlen werden kann.

Im Rahmen der Ressortdeckwerte ist ein neues Stadtteilbudget für die Umsetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG zu bilden, damit die Beiräte z. B. in die Lage versetzt werden, selbständig über die Einrichtung von Fahrradstraßen, Fußgängerquerungen und verkehrsberuhigende Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese stadtteilbezogen sind.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wurde aufgefordert, hierzu einen Vorschlag im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu entwickeln, der allerdings bezogen auf den Gesamthaushalt haushaltsneutral sein soll.

Beweis: wie zuvor

Nach Kenntnis des Klägers hat der Beklagte bisher einen solchen Vorschlag nicht entwickelt und vorgelegt.

3. § 32 Abs. 4 OBG bestimmt, dass in den Einzelplänen der Ressorts die stadtteilbezogenen Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen werden, über die die Beiräte gemäß § 10 Abs. 3 entscheiden.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

... zusätzlich wird im Gesetz festgelegt, dass die Beiräte über die in den Einzelplänen der Ressorts ausgewiesenen Stadtteilbudgets entscheiden sollen. Dies ist ein zentrales Anliegen zur Stärkung der Beiräte, damit stadtteilbezogene Aufgaben und Ressourcen in der Verantwortung des Beirates liegen. Die Einzelheiten über den Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte werden in den Haushalten geregelt (Abs. 4). (Drs. 17/24S, S. 22)

Der Beklagte hat sich in seinem Schreiben vom 01.09.2015 (Anlage 3) auf den letzten Satz des vorstehenden Zitats berufen. Es bleibe dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten, Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte der Beiräte im Rahmen der Haushaltsberatungen zu bestimmen.

Diese Rechtsauffassung widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch der Begründung des Gesetzes. Mit dem Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte ist eine konkrete Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 und zu dem dort aufgeführten Entscheidungskatalog gemeint. Das wird anschaulich dargestellt in dem Bericht des Senats vom 04.11.2014 (Anlage 4). Dort wird jeweils in einem Haushaltsvermerk angegeben, welche Entscheidungsrechte des Beirats konkret betroffen sind. Außerdem wird angegeben, für welche damit korrespondierenden Vorhaben (allgemein) die Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Der jeweilige Haushaltsvermerk dient damit der Umsetzung der im Stadtteilbudget ausgewiesenen Haushaltsmittel.

4. Der Beklagte rügt in seinem Schreiben vom 01.09.2015 (Anlage 3), dass der Antrag des Klägers zu wenig präzise sei. Die gewünschte Einbringung in die zuständigen Gremien im Rahmen der anstehenden Haushaltsaufstellung setzte nämlich voraus, dass den zur Entscheidung berufenen Abgeordneten die Möglichkeit gegeben wird, sich mit Inhalt und Umfang der Planungen auseinandersetzen zu können. Der Kläger habe weder eine Größenordnung genannt, noch nenne er denkbare Einsatzzwecke für das gewünschte Stadtteilbudget.

Hierzu ist zu bemerken, dass der Kläger über das Stadtteilbudget frei verfügen können muss. Auch sieht es der Kläger nicht als notwendig an, eine Größenordnung und denkbare Einsatzzwecke zu nennen. Wie ausgeführt, ist das Stadtteilbudget für Maßnahmen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 OBG vorgesehen. Die einzelnen Projekte müssen jetzt noch nicht benannt werden. Wichtig ist nur, dass § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 7 OBG angesprochen wird. Insofern wird mit der vorliegenden Klageschrift der bisherige Beschluss des Beirats präzisiert.

Der Beklagte verwechselt möglicherweise die Ausweisung von Stadtteilbudgets mit einem Verfahren nach § 32 Abs. 1 und 2 OBG. Darauf deutet jedenfalls die Schlussbemerkung in seinem Schreiben vom 01.09.2015 hin.

Nach § 32 Abs. 1 OBG wirken die Ortsämter an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge bei der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator stellen. Die Senatorin oder der Senator leitet der Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu. Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen (§ 32 Abs. 2 OBG). Um ein solches Verfahren geht es vorliegend nicht.

Gleichermaßen wird klargestellt, dass das vorliegende Verfahren auch nicht die Ausweisung von Globalmitteln im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen betrifft (§ 32 Abs. 3 OBG).

Soweit sich der Beklagte darauf beruft, dass sich das Stadtteilbudget gem. § 10 Abs. 3 OBG nicht auf die Entscheidungsrechte nach § 10 Abs. 1 OBG bezieht, verweisen wir auf die oben zitierte Gesetzesbegründung.

Der Kläger behält sich weiteren Vortrag nach Eingang der Klagerwiderung vor.



R. Kulenkampff
Rechtsanwalt